



Herrn
Matthias Braun

Nur per E-Mail an:
m.braun.29.eek6dd46c5@fragdenstaat.de

Melanie Kastner

Referat 523

Umwelt- und Ressourcenschutz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TEL +49 (0)228 529 -3840
FAX +49 (0)228 529 - 4262
E-MAIL 523@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
AZ 523-08003/0002

DATUM 28.08.2020

Antrag auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

Bezug: Ihre E-Mail vom 03.08.2020

Sehr geehrter Herr Braun,

mit E-Mail vom 03.08.2020 bitten Sie um Information, ab welchem Belastungsgrad mit Plastik eine ackerbauliche Fläche für die Lebensmittelproduktion gesperrt wird und von wem. Dabei stützen Sie Ihre Anfrage u. a. auf das - hier allenfalls in Betracht kommende - Umweltinformationsgesetz (UIG).

Bei Ihrem Anliegen handelt es sich jedoch nicht um einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem UIG. Dazu müsste sich Ihr Auskunftsbegehren auf Informationen im Sinne des UIG richten, d. h. auf konkrete Daten/Dokumente zu Umweltinformationen (vgl. § 2 Absatz 3 und § 3 UIG). Ihre Anfrage bezieht sich jedoch nicht auf einen konkreten Daten-/Dokumentenzugang, sondern auf eine allgemeine *Sach- bzw. Rechtsauskunft*, so dass sie nach dem UIG formell abgelehnt werden müsste. Um aber Ihrem Anliegen Rechnung zu tragen, wird Ihre Anfrage als allgemeine Bürgeranfrage gewertet. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Grundsätzlich dürfen Abfälle nicht „wild“ abgelagert, sondern ausschließlich in den dafür zugelassenen Anlagen verwertet oder beseitigt werden. Die Abfallentsorgungsbehörden der Gemeinden überwachen die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung von Abfällen und kontrollieren im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften. Sollte es sich um illegale Abfallentsorgung auf Ackerland handeln, muss die zuständige Abfallentsorgungsbehörde informiert werden. In Absprache mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde wäre zu klären, ob die Verunreinigung des Ackers in einem Bereich liegt, in welchem die weitere Produktion von Lebensmitteln untersagt werden muss.

Um landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich vor einer übermäßigen Verschmutzung durch Kunststoffe, insbesondere Mikroplastik, zu bewahren, dürfen nur düngemittelrechtlich zugelassene Produkte aufgebracht werden. Die Mindestanforderungen, die die Düngemittelverordnung an organische Reststoffdünger wie Kompost und Klärschlamm stellt, sind sehr hoch. Zudem müssen noch die Bioabfallverordnung bzw. die Klärschlammverordnung beachtet werden. Im Rahmen der Düngemittelverordnung dürfen Fremdbestandteile wie Altpapier, Karton, Glas, Metalle und Kunststoffe lediglich als unvermeidbare Anteile in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln enthalten sein. Nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 Düngemittelverordnung dürfen bei einem Siebdurchgang über 1 mm Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe einen Anteil von 0,4 Prozent in der Trockenmasse (TM) nicht überschreiten. Sonstige nicht abgebaute Kunststoffe dürfen bei einem Siebdurchgang über 1mm einen Anteil von 0,1 vom Hundert/TM nicht überschreiten. Weiterhin sind die Vorgaben der Düngemittelverordnung nach Anlage 2 Tabelle 8 Nummer 8.3.9 Spalte 3 zu berücksichtigen, wonach Verpackungsbestandteile in Komposten oder Gärresten nicht enthalten sein dürfen. Bei verpackten Lebensmitteln aus dem Handel oder der Produktion sind Verpackungen oder Verpackungsbestandteile vor dem ersten biologischen Behandlungsprozess strikt von den Bioabfällen zu trennen.

Durch die ordnungsgemäße Verwendung von Düngemitteln, Kultursubstraten, Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsmitteln nach der Düngemittelverordnung dürfte eine solche Verunreinigung, wie die beschriebene, demnach nicht entstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Belastung von Böden im Allgemeinen das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit federführend zuständig ist und möglicherweise auch das zuständige Ordnungsamt die erfragten Informationen bereithalten könnte.

Ich hoffe, dass Ihre Fragen damit beantwortet sind und sich ein förmlicher Bescheid zu Ihrem UIG-Antrag, der aus den o. g. Gründen abzulehnen wäre, erübrigt. Sofern Sie es wünschen, können Sie gleichwohl einen solchen Bescheid erhalten, der auch die Möglichkeit eröffnet, Rechtsmittel einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Melanie Kastner